



# **WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT**

---

POLITISCHE GEMEINDE AU/SG

# Politische Gemeinde Au

## **REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG AU**

### **über Beitragserhebung / Gebührenerhebung / Wasserzins vom 18. September 1989**

#### **A. Anschlussstaxe**

1. Der Eigentümer hat für Objekte (Gebäude, Werkanlagen usw.), die dem Verteilernetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, eine einmalige Anschlussstaxe zu entrichten. Sie wird auch für Um- und Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.
2. Die Anschlussstaxe wird vom Zeitwert des Objektes berechnet.
3. Die Anschlussstaxe für Neubauten wird aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch zum voraus ermittelt. Der so berechnete Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Die Taxe wird nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes definitiv festgesetzt und abgerechnet.
4. Um- und Erweiterungsbauten mit einer Erhöhung des Gebäudezeitwertes bis Fr. 60 000.– sind taxfrei. Sofern diese Umänderungen und Erweiterungen eine Erhöhung des Gebäudezeitwertes von mehr als Fr. 60 000.– zur Folge haben, ist eine Anschlussstaxe zu bezahlen. Diese wird auf den, die genannte Summe übersteigenden Teil der Wert-erhöhung berechnet gemäss Ziffer 5.

Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen oder zerstört, und an derselben Stelle ein demselben Zweck dienender Neubau erstellt, so ist die Anschlussstaxe für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu bezahlen.

5. Die Anschlussstaxe beträgt 4‰ vom Zeitwert des Objektes.

#### **B. Feuerschutzverkaufstaxe**

Betriebe, die für den Feuerschutz besonders kostspielige Wasserzuleitungen oder Anlageerweiterungen erfordern, haben an die Erstellungskosten einen angemessenen Beitrag zu leisten. (Anlehnung an Art. 51 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968).

### C. Feuerschutzbeitrag

Es wird ein jährlicher Feuerschutzbeitrag vom Liegenschaftsverkehrswert (Gebäude + Boden) erhoben, Ansatz 0,2‰.

### D. Wasserzins

setzt sich zusammen:

#### 1. Grundtaxe

- |   |          |
|---|----------|
| a) Jährliche Grundtaxe inkl. Wassermessermiete pro Wassermesser.  | Fr. 24.– |
| b) Konsumtaxe: pro bezogener m <sup>3</sup> Wasser (zuzüglich 40 Rappen pro m <sup>3</sup> für Wasserreinigung) | Fr. –.60 |

#### 2. Temporäre Anschlüsse

Der Gemeinderat entscheidet, ob der Wasserbezug zu messen oder ob er pauschal zu verrechnen ist.

Konsumtaxe nach Tarif.

|  |          |
|--|----------|
| Bewilligungsgebühr, Wasserzählermiete und Montage pro Fall | Fr. 75.– |
|--|----------|

#### 3. Installationsbewilligung

|   |           |
|---|-----------|
| Die Installationsbewilligung für Installateure beträgt einmalig | Fr. 150.– |
|---|-----------|

4. Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden die üblichen Mahn- und Verzugszinsen erhoben.

Der Gemeinderat Au hat das vorstehende Reglement am 18.9.1989 genehmigt und ab 1.1.1990 in Vollzug gesetzt. Mit der Invollzugsetzung dieses Reglementes wird jenes vom 30.8.1982 aufgehoben.

Die Abschnitte A und C wurden in der Zeit vom 12.12.1989 bis 10.1.1990 dem fakultativen Referendum unterstellt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES AU/SG

Der Gemeindammann: W. Giger

Der Gemeinderatsschreiber: E. Frei

# REGLEMENT

über die Wasserversorgung Au/SG vom 21. Juni 1982

## A. Allgemeines

### Art. 1

Die Wasserversorgung der Gemeinde Au, nachstehend WV genannt, ist ein Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde und wird auf deren Rechnung betrieben. Sie soll soweit möglich eigenwirtschaftlich geführt werden.

Organisation

Der Gemeinderat kann die Verwaltung im Rahmen des Voranschlages einer Kommission übertragen. Verfügungen erlässt der Gemeinderat; die Kommission stellt darüber Antrag.

### Art. 2

Die WV bezieht vom Gruppenwasserwerk der Gemeinden Au-Balgach-Rebstein-Widnau und den Quellen Trink- und Gebrauchswasser und sorgt für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zur Deckung des Bedarfs und zu Feuerlöschzwecken.

Zweck

### Art. 3

Das Wasser wird an Private, das Gewerbe und die Industrie nach Massgabe der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen geliefert.

Lieferpflicht

Bei Unterbrechungen oder bei notwendig werdenden Einschränkungen in der Wasserabgabe besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Unterbrechungen in der Wasserabgabe werden auf das Notwendigste beschränkt und den Abonnenten wenn möglich, vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder direkte Anzeige mitgeteilt.

### Art. 4

Der Abonnent ist verpflichtet, mit dem Wasser haushälterisch umzugehen. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Einschränkungen verfügen.

Liefer-  
beschränkungen

### Art. 5

Mit dem Anschluss an die WV anerkennt der Wasserbezüger dieses Reglement und den jeweiligen gültigen Tarif als verbindlich.

Verbindlichkeit

## Art. 6

Liegenschafts-  
handänderungen

Handänderungen von Liegenschaften sind der WV durch den bisherigen Eigentümer unverzüglich zu melden. Dieser haftet für die aus der WV erwachsenen Pflichten solange, bis der neue Eigentümer diese übernommen hat. Er tritt in die Rechtsstellung seines Vorgängers; vorbehalten bleiben besondere Abmachungen mit der WV.

## Art. 7

Anschlussrecht

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet kann unter Vorbehalt des Art. 9 den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen.

## Art. 8

Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

## Art. 9

Beschränkung  
des  
Anschlussrechtes

Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn die Erstellung der Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Ausnahmen sind möglich bei angemessener Beteiligung des Verursachers (bis zur vollen Kostenübernahme).

## Art. 10

Abonnenten

Als Abonnenten gelten Eigentümer von Liegenschaften, nicht aber Mieter oder Pächter. Personengemeinschaften, wie Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenfamilienhäusern usw. mit zentralem Wasseranschluss, haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen, der die Forderung der WV im Auftrage der Personengemeinschaft entgegennimmt. Die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben obliegt nicht der Wasserversorgung.

## Art. 11

Beginn und Ende  
des  
Abonnementes

Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung. Der Wasserbezug ist grundsätzlich beidseitig unkündbar. Vorbehalten bleiben die Beseitigung sämtlicher Wasserbezugsstellen eines Abonnenten (Brand, Abbruch der Gebäude usw.), sowie eine vertraglich vereinbarte Kündigungsmöglichkeit.

## Art. 12

Durchleitungs-  
recht

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Leitungen, inkl. Hauszuleitungen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln usw. auf seinem Grundstück zu dulden und deren Eintrag im Grundbuch zuzustimmen, ohne Entschädigung und ohne Geltendmachung eines Eigentumsrechtes. Die Wasserleitung darf weder überbaut noch mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden.

## B. Bau und Unterhalt der Anlagen

### Art. 13

Die Hauptleitungen und alle der WV gehörenden Anlagen werden in der Regel durch die WV auf eigene Kosten erstellt und unterhalten. Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse einschliesslich des Feuerschutzes unter Vorbehalt von Art. 9.

Hauptleitungen  
und übrige  
WV-Anlagen

### Art. 14

An den Bau kostspieliger Hauptanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel- und Fördereinrichtungen können Baukostenbeiträge nur von Interessenten verlangt werden, deren Wasserbedarf einen bedeutenden Teil des Wasserbedarfs aller Bezüger ausmacht.

Baukosten-  
beiträge

### Art. 15

Muss eine Leitung verlegt werden, so sind die Verlegungskosten in der Regel durch die WV zu tragen, sofern sie zumutbar sind. Wenn aber dem Grundeigentümer aus der Verlegung Vorteile erwachsen, z.B. durch Verkürzung der Zuleitung oder, wenn seinerzeit die Verlegung der Leitung an die bisherige Stelle verlangt worden ist, oder wenn andere besondere Umstände es rechtfertigen, kann ihm ein angemessener Teil der Verlegungskosten auferlegt werden. (Art. 693 ZGB)

Verlegung der  
Leitungen

### Art. 16

Den Ausbau und den Unterhalt der Löscheinrichtungen besorgt die WV im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando.

Lösch-  
einrichtungen

### Art. 17

Löschposten und Hydranten von Privaten können aufgrund besonderer Abmachungen gestattet werden. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft. Im Brandfalle stehen sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Privatanschlüsse  
für Feuerlösch-  
zwecke

### Art. 18

Der Haus- und Grundeigentümer, der an die Wasserversorgung anschliessen will, hat dem Gemeinderat frühzeitig ein Gesuch einzureichen. Die Anmeldung ist mit der Baueingabe einzureichen.

Anschlussgesuch

### Art. 19

Begriff:

Als Zuleitung gilt das Leitungsstück von der Hauptleitung bis zum Abstellhahnen im Gebäude.

Zuleitungen

Installation:

Die WV bestimmt die Art des Anschlusses an die Hauptleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohmaterial, das

Rohrkaliber, die Verlegungstiefe. Sie kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben.

Haftung:

Die Gebäudeeigentümer haften für Beschädigungen der Zuleitung und des Schiebers bis zum Abschluss der Umgebungsarbeiten.

Kostentragung:

Zuleitungen und Anschluss-Schieber werden von der WV auf Kosten der Liegenschaftseigentümer erstellt.

Eigentum und Unterhalt:

Die Leitungen werden von der WV in Eigentum und Unterhalt übernommen.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der WV getragen unter folgenden Vorbehalten:

- Sofern durch den Grundeigentümer über Zuleitungen Strassen, Garageinfahrten, Mauern, Treppen usw. erstellt werden, oder wenn infolge seiner Vorkehren die Frosttiefe von ca. 1.20 m nicht eingehalten wird, bzw. Leitungen zu tief verlegt werden, gehen die Mehrkosten bei Reparaturen und Erneuerungen zu seinen Lasten. Wird durch solche Massnahmen der Bestand der Leitung gefährdet, so kann die Verlegung zu Lasten des Grundeigentümers verlangt werden.
- Bei Ausführung von Reparatur- und Erneuerungsarbeiten können die Beauftragten der WV den anstossenden Boden zur Ablagerung von Aushub- und Baumaterial unentgeltlich benützen. Kulturschäden sowie erhebliche Ertragsausfälle werden vergütet, sofern der Grundeigentümer nicht selber Nutzniesser der Zuleitung ist. Schäden an Sträuchern und Bäumen über Leitungen werden nicht entschädigt.
- An Verlegungskosten hat sich der Verursacher nach Art. 15 zu beteiligen; bei einer Verlegung, die infolge baupolizeilicher Verfügung vorgenommen werden muss, gehen die Kosten voll zu Lasten des Grundeigentümers.

Aufhebung der Zuleitung:

Bei Verzicht auf den Wasserbezug gehen die Kosten der Aufhebung des Anschlusses zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 20

Gruppen-  
anschlüsse

Der Anschluss weiterer Wasserbezüger an eine Zuleitung ist zu dulden, soweit das Leistungsvermögen der Zuleitung genügt. Diese Neuanschliessenden haben dem Ersteller der bestehenden Leitung einen entsprechenden Teil der Erstellungskosten zu vergüten, sofern diese Leitung nicht älter als 10 Jahre ist. Über Beanstandungen, die Gruppenanschlüsse betreffen, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 21

Gebäude-  
installation

Begriff:

Als Gebäudeinstallationen gelten alle wasserführenden Anlagen, die nach dem Wassermesser erstellt werden und evtl. das Objekt wieder verlassen.

#### Installationen:

Vor Beginn der Gebäudeinstallationen ist der WV ein Leitungsschema einzureichen. Mit den Installationen darf erst begonnen werden, wenn das Leitungsschema von der WV genehmigt worden ist. Die WV ist berechtigt, die Installationsvorschriften zu erlassen, die nach den technischen Erkenntnissen und für die Sicherheit der Versorgungsanlagen erforderlich sind (gemäss Richtlinien SVGW).

#### Insbesondere ist zu beachten:

- Die Zuleitung ist mittels speziellem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen.
- Es ist ein Hauptabstellhahnen, ein Rückflussverhinderer und der von der WV zur Verfügung gestellte Wassermesser einzubauen.
- Der Wassermesser hat sämtliche Entnahmestellen zu erfassen. Vor dem Messer sind keine Zapfstellen gestattet (auch keine Auslauf- und Entleerungshahnen).
- Haupthahnen und Wassermesser sind direkt nach der Einführungsstelle anzuordnen. Über Ausnahmen entscheidet die WV, wobei sie sich Sondervorschriften vorbehält.
- Der Installateur hat ab dem Wassermesser zu installieren.
- Die Installation von Armaturen und Apparaturen, welche Druckschläge erzeugen, sind nicht gestattet.

#### Haftung:

Der Installateur haftet für fachgerechte Installation gegenüber der WV und dem Liegenschaftseigentümer. Er hat sich an die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern zu halten, sowie sich über spezielle Vorschriften der WV zu informieren.

#### Kostentragung:

Die Kosten der Inneninstallationen trägt der Gebäudeeigentümer.

#### Eigentum und Unterhalt:

Die Leitungen bleiben im Eigentum und in der Unterhaltspflicht des Gebäudeeigentümers.

Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, undichte Hahnen, Klosettpülungen usw. sofort ausbessern zu lassen, ansonst die Wasserversorgung nach vorheriger erfolgloser Androhung befugt ist, die nötigen Reparaturen auf Kosten des säumigen Abonnenten vorzunehmen.

#### Art. 22

Dem Beauftragten der WV ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumen zur periodischen Kontrolle der Wassermesser und der Installationen zu gestatten.

Periodische  
Prüfung der  
Anlagen

#### Art. 23

1. Die WV beschafft die Wassermesser auf ihre Rechnung. Sie bestimmt Art, Grösse, Aufstellungsort und Aufstellungsart. Die Wassermesser müssen jederzeit zugänglich sein.

Wassermesser

2. Falls infolge Montage von Wassermessern Änderungen an den Installationen vorgenommen werden, so gehen diese zulasten des Grundeigentümers.
3. Wassermesser werden von der WV plombiert.
4. Es ist eine Wassermessermiete nach Tarif zu entrichten. Bei Wassermessern, die besonderen Anforderungen genügen müssen, setzt die WV den Zuschlag gemäss Kostenaufwand für Amortisation und Unterhalt fest.

#### Art. 24

Schutz vor  
Beschädigung

Für den Schutz der Wassermesser haben die Abonnenten zu sorgen. Sie haften für Schäden, die durch sie selbst, durch Dritte oder durch Frost verursacht worden sind.

#### Art. 25

Unrichtiger Gang

Abweichungen der Angaben des Wassermessers bis zu 6% vom Sollwert sind zu tolerieren. Bei grösseren Abweichungen werden die Wassermesser auf Kosten der WV ausgewechselt.

Ist ein Wassermesser defekt, so setzt die WV unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abnehmers den Verbrauch fest.

Ein Abonnent, der den richtigen Gang des Wassermessers bezweifelt, kann dessen amtliche Prüfung verlangen. Auswechslung und Prüfungskosten hat der Abonnent zu tragen, wenn der Wassermesser die Toleranzgrenze nicht überschritten hat.

### C. Installation

#### Art. 26

Installateur

Neuerstellung, Änderung oder Reparatur von Zuleitungen und Inneninstallationen müssen durch Fachleute ausgeführt werden, die im Besitze einer Installationsbewilligung der WV sind.

#### Art. 27

Vorschriften über  
Installationen

Wer im Wasserversorgungsgebiet installieren möchte, hat um eine Bewilligung nachzusuchen. Diese wird ausgewiesenen Fachleuten erteilt und ist nicht übertragbar. Der Gemeinderat kann sie dem Inhaber entziehen, wenn er die verbindlichen Vorschriften und Weisungen der WV nicht einhält oder wenn er mangelhafte Arbeit leistet.

Die Bewilligung ist gebührenpflichtig.

Die Installateure sind verpflichtet, die Leitsätze des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern für die Erstellung von Wasserinstallationen und allfällige Weisungen der WV zu befolgen.

#### Art. 28

Garantie

Neben den Abonnenten haften die Installateure 2 Jahre lang für den der WV durch fehlerhafte Anlagen verursachten Schaden. Gegenüber dem

Abonnenten haften die Installateure für solide und technisch richtige Arbeit sowie für ein einwandfreies Material. Die WV hat das Recht, die Arbeiten der Installationsfirma zu überwachen und die Anlage zu prüfen, ohne diese von der Verantwortlichkeit zu entbinden.

Art. 29

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen können bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt werden.

Vorschriftswidrig  
erstellte Anlagen

## D. Benützung der Anlagen

Art. 30

Die der Wasserversorgung gehörenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Schieber usw. dürfen nur durch die Beauftragten der WV, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr bedient werden.

Wasserversor-  
gungs-Anlagen

Art. 31

Die Hydranten dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden, zu anderen Zwecken nur in Ausnahmefällen, wenn hiefür von den zuständigen Organen eine schriftliche, befristete Bewilligung erteilt wurde. Jedes unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern wird mit Busse bis zu Fr. 300.– bestraft.

Benützung der  
Hydranten

Art. 32

Der Gemeinderat bestimmt die öffentlichen Brunnen. Der Unterhalt und die Reinigungspflicht der gemeindeeigenen Brunnen obliegt der Gemeinde, sofern die Aufgabe nicht durch andere Institutionen übernommen wird. Die WV ist berechtigt, den Wasserlauf zu regulieren, bei Wassermangel abzustellen.

Öffentliche  
Brunnen

Art. 33

Übertretungen dieses Reglementes werden mit der nach dem Organisationsgesetz zulässigen Busse bestraft. Insbesondere sind nachstehende ohne Erlaubnis der WV vorgenommenen Handlungen untersagt:

Straf-  
bestimmungen

- a) Beschädigung der Wasserversorgungsanlage, wie Leitungen, Schieber, Hydranten, Bezeichnungstafeln, Messvorrichtungen und zur Sicherung der Wassermess- und Abstellvorrichtungen angebrachten Plomben, Verunreinigung der Schächte, Behälter und Wasserfassungen.
- b) Änderung der Zuleitungen, Abstell- oder Messvorrichtungen, eigenmächtige Herstellung von Anschlüssen oder Verbindungen mit der Hauptleitung, Wasserbezug unter Umgehung des Wassermessers.

- c) Lagerung von Baumaterial, Gerüstzeug, Strassenunrat, Erde, Schnee und dergleichen auf Hydranten, Strassenschieberkappen, Schachtdeckeln und sonstigen Anlageteilen der WV, während der Nacht das Abstellen von Fahrzeugen über Schieberkappen und Schachtdeckeln.
- d) Handlungen, durch welche das richtige Messen des Wasserverbrauchs behindert oder beeinträchtigt wird.
- e) Öffnen von Hydranten durch Unbefugte, widerrechtliche Wasserentnahme aus Hydranten und anderen Installationen der WV, Entlüften, Entleeren oder Umstellen von Hauptschiebern durch Unberechtigte.

#### Art. 34

Anzeigepflicht  
des Wasser-  
abnehmers

Störungen, Geräusche und Schäden an den Zuleitungen und Wassermessern, ebenso Einstellung des Wasserbezugs, bedeutende Mehrung des Wasserbedarfs und Änderung an Inneninstallationen sind der WV unverzüglich zu melden.

Für Mitteilungen, die zur raschen Ermittlung einer Verluststelle beitragen, kann der Gemeinderat eine Prämie ausrichten.

### E. Finanzielles

#### Art. 35

Einnahmen

Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des Tarifs gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussstaxen
- c) Feuerschutz-einkaufstaxen
- d) Wasserzinsen
- e) Feuerschutzbeiträge
- f) Subventionen
- g) Bussen und weitere Einnahmen

#### Art. 36

Tarif

Die für die Wasserabgabe zu erhebenden Gebühren werden in einem Tarif festgelegt.

#### Art. 37

Anschlussstaxen

Anschlussstaxen und Feuerschutz-einkaufstaxen sind nach Tarif zu erheben.

Art. 38

Der Abonnent entrichtet eine Grundtaxe und eine Konsumtaxe nach Massgabe des Tarifs.

Gebühren für  
den Wasserbezug

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen auf den Einbau von Wassermessern zu verzichten und die Pauschalansätze festzulegen. Das Löschwasser wird unentgeltlich abgegeben.

Art. 39

Für die im Gebiet und im Feuerschutz der Wasserversorgung befindlichen Liegenschaften (Gebäude und Boden) ist nach Massgabe des Tarifs ein jährlicher Feuerschutzbeitrag zu entrichten.<sup>1</sup>

Feuerschutz-  
beitrag

Art. 40

Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin.

Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und der Verzugszins belastet.

Zahlungs-  
verfahren

Art. 41

Die Gebühren, Taxen und Beiträge sind so anzusetzen, dass jährlich eine angemessene Abzahlung der Schuld möglich ist. Betriebsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Schuldentilgung

Art. 42

Nach Tilgung der Schulden ist eine angemessene zweckgebundene Erneuerungsreserve zu bilden.

Reserven

<sup>1</sup> In Vollzug ab 1. Januar 1990

## F. Schlussbestimmungen

Art. 43

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern auf den 1.9.1982 in Vollzug und ersetzt das Reglement vom 2.2.1960.

Also beschlossen vom Gemeinderat am 21.6.1982

Der Gemeindammann:

H. Roduner

Der Gemeinderatsschreiber:

F. Rohner

Vorstehendes Reglement ist genehmigt.

St.Gallen, den 10. August 1982

Für das Departement des Innern

Der Regierungsrat:

Edwin Koller

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. September 1989 wurde Artikel 39 revidiert und die neue Bestimmung auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt. Dieser Gemeinderatsbeschluss wurde vom 12. Dezember 1989 bis 10. Januar 1990 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Gemeindammann:

W. Giger

Der Gemeinderatsschreiber:

E. Frei